138. Sind die Gläubiger eines Gemeinschuldners, dem durch Testament vor der Konkurseröffnung ein vom Testator mit einem Nießbrauche beschwertes Grundstück zugesallen ist, und welcher erst nach der Konkurseröffnung auf Antrag des Konkursverwalters als Eigentümer des Grundstückes eingetragen wird, dem im Besitze des Grundstückes besindlichen und die Eintragung seines Rechtes nunmehr gleichsalls nachsuchenden Nießbraucher gegenüber als Dritte im Sinne des §. 12 des Gesetzs über den Eigentumserwerb ze vom 5. Mai 1872 zu erachten?

Gesetz vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb 20 §§. 12. 13. 14. Grundbuchordnung von demselben Tage §. 73.

- II. Hilfssenat. Urt. v. 15. März 1880 in S. Karl V.'sche Konkursmasse (Bekl.) w. Witwe B. (Kl.) Rep. Va. 123/79.
 - I. Kreisgericht Halle.
 - II. Appellationsgericht Naumburg.

Der am 21. Dezember 1873 verstorbene Zimmermeister Johann Gotthilf B. hat in dem am 6. April 1869 errichteten und am 8. Ja=nuar 1874 publizierten Testamente seine Geschwister und Geschwister=kinder, zu welchen letzteren namentlich der Zimmermeister Karl B. ge=hörte, zu Erben eingesetzt und diesen die Verpflichtung auferlegt, seiner Shegattin Friederike Emilie B. eine jährliche Leibrente zu zahlen, oder, salls er dis zu seinem Tode ein besonderes Auszugshaus gedaut haben und dieses in seinem Nachlasse vorhanden sein sollte, nach ihrer Wahl anstatt der Leibrente den lebenslänglichen Nießbrauch dieses Hausgussen nehst allen Zubehörungen zu gewähren. Der Erblasser hatte bei seinem Ableben auf seinem Grundstücke in Teutschenthal ein Auszugshaus erzichtet und seinen Erben hinterlassen, und die Witwe B. hat demnächst in Gemäßheit seiner Testamentsbestimmung das Auszugsrecht statt der Leibrente längere Zeit ausgeübt, auch erklärt, daß sie dies auch ferner

thun wolle. Durch Beschluß vom 31. Juli 1877 ist über das Vermögen des Miterben Karl B. der Konkurs eröffnet, und später ist auf Betreiben des Konkursverwalters das Eigentum des Nachlaßgrundstückes auf Grund des Testamentes auf den Namen der Erben umgeschrieben worden, ohne daß jedoch auch die Eintragung des Auszugsrechtes der Witwe B. in dem Grundbuche erfolgte. Hierauf ist von dem Verwalter die notwendige Subhastation des Grundstückes zum Zwecke der Auseinandersehung beantragt. Die Witwe B. verlangte nunmehr die Eintragung ihres Nießbrauchsrechtes an dem Auszugshause in dem Grundbuche des betreffenden Grundstückes. Da derselben widersprochen wurde, klagte sie gegen die Karl B.'sche Konkursmasse auf Bewilligung bezw. Beantragung der Eintragung auf dem Anteile des Gemeinsschuldners.

Der erste Richter wies die Klägerin ab, der zweite Richter versurteilte die beklagte Konkursmasse dem Klageantrage gemäß. Auf die von der Beklagten eingelegte Revision ist das zweite Erkenntnis bestätigt worden.

Aus ben Gründen:

"Es steht unter den Parteien fest, daß die Rlägerin den ihr durch bas Testament ihres Chemannes vom 6. April 1869, eröffnet den 8. Fanuar 1874, legierten Nießbrauch an dem auf dem Nachlaggrund= stücke Unter-Teutschenthal Nr. 58 befindlichen Auszugshause nebst Rubehör, und zwar, bevor der Konkurs über das Vermögen des Zimmer= meisters Karl B. eröffnet worden, sowie zur Zeit sowohl ber am 31. Ruli 1877 erfolgten Konkurseröffnung als auch der Anstellung der Mage, ausgeübt hat, und daß ferner das Miteigentum des Rarl B. an bem gedachten Grundstücke erft nach der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen auf Veranlassung bes Verwalters in das Grundbuch eingetragen ist. Dafür, daß die Rlägerin, wie in dem Revisions= berichte angebeutet wird, eigenmächtig ben Besit bes Sauses erariffen habe, geben die Aften nicht den geringsten Anhalt, es wird im Gegenteil von der Beklagten selbst in der Appellationsbeantwortung aner= fannt, daß die Mägerin sich seit 1873 im Besitze bes Grundstückes befinde. Dadurch wird jedenfalls das von der Beklagten angeregte, übrigens auch gemäß der §§. 10. 11. 18 A.G.D. I. 15 nicht mehr zu berücksichtigende, Bedenken, ob die Befitzergreifung seitens der Klägerin eine fehlerfreie gewesen, beseitigt. Ware ber vorliegende Rechtsstreit 25*

lediglich nach Landrecht zu entscheiben, so würde ein Bedenken nicht entstehen können, daß das Nießbrauchsrecht der Alägerin mit voller Wirkung die Natur eines dinglichen Rechtes erlangt habe; denn der 8. 2 U.C.R. I. 21 bestimmt ausdrücklich, daß, soweit der Berechtigte sich im wirklichen Besitze ber zu gebrauchenden oder zu nutenden Sache befinde, seine Befugnis die Eigenschaft eines dinglichen Rechtes habe; nach &. 3 daselbst geht die Verpflichtung, bem Berechtigten die Ausübung bes binglichen Rechtes zu gestatten, auf jeden neuen Eigentümer ber belafteten Sache, welcher fein Recht von dem Befteller des Ge= brauchs= oder Nutungsrechtes herleitet, mit über, und im &. 99 daselbst ift noch besonders rücksichtlich des Niegbrauches an einer fremden Sache ausgesprochen, daß der Eigentümer, so lange der Nießbrauch dauert, nichts vornehmen dürfe, wodurch das Nutungsrecht des anderen auf irgend eine Art eingeschränkt ober geschmälert werde (vergl. Erkenntnisse bes früheren preußischen Obertribungles vom 24. März 1868: Entsch. Bb. 60 S. 129, und vom 13. November 1871: Stricthorst Bb. 83 S. 119). Dieser Rechtszuftand hat aber durch den & 12 des Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872 und durch 8. 73 der Grundbuchordnung von demfelben Tage eine nicht unwesentliche Modifikation insofern erfahren, als durch diese Gesetze bestimmt wird, daß dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, gegen Dritte nur noch durch Gintragung Wirksamkeit erlangen, und daß auch bergleichen bereits ohne Eintragung rechtsquiltig bestehende dingliche Rechte bis zum 1. Oktober 1873 eingetragen werben muffen, widrigenfalls fie dritten Perfonen gegenüber nicht geltend gemacht werden können. Es wird hier also klar ausgesprochen, daß bingliche Rechte fortan nur noch durch ihre Eintragung eine Wirkung gegen Dritte ausüben follen, und daß namentlich — abweichend von dem bisherigen Zustande — ihre Wirksamkeit gegen einen Dritten nicht mehr von dem — wenn auch erkennbaren — Besitze abhängig ift, und zwar selbst alsbann nicht, wenn der Dritte von dem aus dem Grund= buche nicht ersichtlichen Rechte Renntnis hatte (vergl. Erkenntnis des preußischen Obertribunales vom 5. November 1874, Entscheid. Bd. 73 S. 179; Adilles, die preußischen Gefete über Grundeigentum und Hypothekenrecht, II. Ausg., Anm. 2 zu &. 12 des Gesetzes S. 55; Turnau, Grundbuchordnung, II. Aufl., Anm. 6 zu &. 12 des Gefetes S. 46; Förster, preußisches Grundbuchrecht S. 49 ff. und 110).

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen verlangt die Rlägerin die Eintragung ihres binglichen Niegbrauchsrechtes zur Wirksamkeit gegen Dritte, und sie ist bazu von dem Appellationsrichter, ungeachtet des inzwischen über das Vermögen des Karl B. eröffneten Konkurses, gegen die Konkurzaläubiger mit Recht für befugt erachtet worden. Unter den Barteien ist nicht streitig, daß der Rlägerin der Anspruch auf die jähr= liche Rente von 50 Thir. oder nach ihrer Wahl auf das Niegbrauchs= recht an dem Auszugshause durch dasselbe Testament des Zimmermeisters Johann Gotthilf B. legiert worden ift, durch welches ber Gemeinschuldner Karl B. auf Grund der darin enthaltenen Erbeseinsetzung das Miteigentum an dem Grundstücke erlangt hat, und daß die Kläge= rin, während die Besithtitelberichtigung für Karl B. erst nach der Konfurseröffnung erfolgt ift, schon lange vorher bas ihr zuständig gewesene Wahlrecht ausgeübt, sich für das Ruhungsrecht an dem Hause ent= schieben hat, und zu diesem Behufe in den Besitz des Grundstückes getreten ift. Es kann keinem Bedenken unterliegen, und ift auch von ber Beklagten nicht angezweifelt worden, daß die Klägerin bei dieser Sachlage und mit Rücksicht auf die &. 13 und 14 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 befugt war, von dem Karl B., wenn dieser selbst noch por der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen auf Grund des Teftamentes sein Miteigentum an dem Grundstücke in das Grundbuch hätte eintragen laffen, auch die Eintragung des auf derfelben Urkunde beruhenden Nießbrauches für sich zu verlangen. Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsftreites hängt sonach von der Beantwortung der Frage ab, ob durch die Eröffnung des Konkurfes über das Vermögen des Karl B. hierin eine Anderung herbeigeführt ist. Dies war zu verneinen. Nach &. 1 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 erstreckt sich ber Konfurs nur auf das Vermögen, welches ber Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung besitt, oder während der Dauer bes Konkurses erwirbt. Der Konkurs ift eine allgemeine Beschlagnahme, und wird dadurch, wie sich aus den §g. 1-4 daselbst klar ergiebt, den Gläubigern nur das Verwaltungs= und Verfügungsrecht übertragen. Dem Gemeinschuldner verbleibt trot ber Konkurseröffnung das Eigen= tum an seinem Vermögen. Hieraus ergiebt sich, daß zur beklagten Konkursmasse nur das mit dem Nutzungsrechte der Klägerin beschwerte Grundstück gezogen werden kann, und daß, wenn die Gläubiger, in Bertretung durch den Verwalter, den Gemeinschuldner als Eigentümer des Grundstückes Unter-Teutschenthal Nr. 58 bezw. als Miteigentümer an demselben eintragen zu lassen, ihrem Interesse entsprechend erachteten, sie — ebenso wie der Gemeinschuldner selbst — auf Verlangen der Klägerin auch die Eintragung des Nießbrauches desselben, insofern sie für ihre Weigerung nicht etwa eine besondere Vorschrift der Konkurs- ordnung heranzuziehen vermögen, zu bewilligen verpslichtet waren, dieselben also als Dritte im Sinne der §§. 12 und 13 des Gesehes vom 5. Mai 1872 nicht anzusehen sind.

Den §. 10 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855¹ kann die Beklagte zur Beseitigung des Klageanspruches für sich mit Ersolg nicht geltend machen; denn einmal handelt es sich hier nicht um ein Pfandsoder Hypothekenrecht, welches die Klägerin erstrebt, sondern um ein seinem Wesen nach davon durchaus verschiedenes, unter den Begriff der Reallasten im Sinne des §. 49 Tit. I. der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 sallendes Rießbrauchsrecht, und sodann ist auch hier entscheidend, daß der Gemeinschuldner durch das Testament nur das Miteigentum an dem mit der Berechtigung der Klägerin des lasten Grundstücke erworden hat, und daß die Gläubiger desselben für sich nicht mehr in Anspruch nehmen können, als dem Gemeinschuldsner bei der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen bereits zustand.

Ebensowenig steht der von der Beklagten aus den §§. 9 und 10 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 entnommene Einwand dem Verlangen der Klägerin entgegen, da der hiernach einzutragende Sperrvermerk nur die Bedeutung hat, daß der Subhastat verhindert werden soll, noch nach der Einseitung der Subhastation zum Nachteile der in §. 9 a. a. D. erwähnten Beteiligten Veränderungen mit dem Grundstücke vorzunehmen, hier aber eine solche Disposition gar nicht in Frage steht.

. . . Da nach ben §§. 13 und 14 bes Gesetzes vom 5. Mai 1872 zur Eintragung eines Rechtes in der zweiten Abteilung des Grundbuches der Antrag und die eventuell im Wege des Prozesses zu erzwingende Einwilligung des eingetragenen Eigentümers notwendig ist, so hat der Appellationsrichter die Beklagte dazu mit Recht verurteilt."

¹ Entsprechend dem §. 12 der Konkursordnung f. d. deutsche Reich. D. R.